

Änderung der

Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Vom 01.07.2012

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler,

wir wollen Sie / Euch über die bisher gemachten Mitteilungen zur Änderung der oben genannten Verordnung informieren.

Für uns sind folgende schwerwiegende Änderungen erkennbar:

1. Schüler der Klassenstufen 5 bis 9, die aufgrund einer mangelhaften Zeugnisnote, für die kein Notenausgleich gewährt werden konnte, nicht versetzt werden, können zukünftig auch keine Nachprüfung zur nachträglichen Versetzung in Anspruch nehmen. Sie werden also nicht versetzt.
2. Wenn ein Schüler / eine Schülerin die Berufsreife nicht erreicht, kann er / sie unter Beachtung des § 64, Abs. 2 des Schulgesetzes in ein Angebot der flexiblen Schulausgangsphase wechseln, wenn er / sie die schulische Laufbahn fortsetzen will. Angebote der flexiblen Schulausgangsphase, die hier zur Anwendung kommen könnten, stehen nur an ausgewählten Schulen zur Verfügung. Eine einfache Wiederholung an derselben Schule und im selben Bildungsgang wird nicht mehr möglich sein.
3. Es wird keine Leistungsfeststellungsprüfungen mehr geben. Diese dienten dem Zweck, Schülern / Schülerinnen, die mit den Jahresnoten am Ende der 9. Klasse die Bedingungen für das Erreichen der Berufsreife oder für den Übergang in die Klassenstufe 10 nicht erfüllten, diese Möglichkeit doch noch zu geben. Das entfällt jetzt. Es entscheiden die im Schuljahr erworbenen Noten.
4. Schüler / Schülerinnen können immer noch auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig aufsteigen oder freiwillig zurücktreten. Das geschieht zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende. Die Termine für die Antragstellung sind der 15.12. (zum Halbjahr) und der 15.05. (zum Schuljahresende).

Sollten sich aus dieser Mitteilung Fragen ergeben, stehen zunächst die Klassenleiter für Erklärungen zur Verfügung.

Gesicki
Schulleiter